

## **Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge**

- auch bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen -

Wird der Planbereich eines Bebauungsplanes oder eines Einzelbauvorhabens bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) überschwemmt oder befindet er sich hinter einer Hochwasserschutzeinrichtung, sind bei der Umsetzung des Vorhabens die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sowie der § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Unter **Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge** versteht man Verhaltens-, Bau- und Risikovorsorge. Verhaltensvorsorge setzt voraus, dass die im Falle eines Hochwassers Betroffenen wissen, wie sich Hochwasserereignisse auf Grundstücke und Einrichtungen auswirken können bzw. sich in der Vergangenheit ausgewirkt haben. Die Betroffenen sind verpflichtet, sich selbstständig Informationen über Hochwasserereignisse zu beschaffen sowie sich über das notwendige Verhalten im Hochwasserfall zu informieren.

Umfangreiche Informationen zur Hochwasserschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg können auf der Homepage des Umweltministeriums unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/hochwasser/>.

Bauvorsorge bedeutet Objektschutz (z. B. Erhöhung der Erdgeschossfußbodenhöhe, Schutz vor Rückstau aus dem Abwasser- bzw. Regenwasserkanal, Verzicht auf Keller und Tiefgaragen, Weglassen oder Sicherung von Kellerfenstern) sowie weitere bauliche Maßnahmen (z. B. Verwendung angepasster Baumaterialien, angepasste Nutzung). Risikovorsorge wird betrieben, wenn z. B. eine Hochwasserversicherung abgeschlossen wird. Durch alle genannten Maßnahmen können sich Grundstücksbesitzer und Bürger vor Hochwasserschäden schützen. Jeder Bürger hat selbst in Abhängigkeit des Hochwasserrisikos den erforderlichen Objektschutz durchzuführen. Oftmals werden Festsetzungen oder Hinweise für eine hochwasserverträgliche Bebauung auch in den Bebauungsplänen der Kommunen festgelegt.

Gemäß § 50 AwSV dürfen **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** nur errichtet und betrieben werden, wenn insbesondere wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden. Hierzu müssen Anlagen gegen Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung durch Treibgut gesichert sein.

Der ordnungsgemäße Betrieb einer Anlage liegt gemäß § 46 Absatz 1 AwSV im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers. Überwachungs- und Prüfpflichten des Anlagenbetreibers in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind in § 46 Absatz 2 und 3 AwSV und den zugehörigen Anlagen 5 und 6 geregelt.

Das Landratsamt verweist auf § 47 Absatz 1 AwSV, nach dem Prüfungen der Anlage nur durch einen Sachverständigen durchgeführt werden dürfen. Ebenfalls wird auch auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV verwiesen, nach der die dort beschriebenen Anlagen nur durch einen Fachbetrieb errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden dürfen. Solche Anlagen sind z. B. Heizölanlagen mit einem Volumen größer 1.000 Liter.

Für die Erstprüfung von vor dem 01.08.2017 bestehender Tanks über 1.000 Liter in Überschwemmungsgebieten bestehen in Abhängigkeit der Inbetriebnahme folgende Übergangsfristen:

Inbetriebnahme vor dem 01.01.1971:	bis zum 01.08.2019
Inbetriebnahme zwischen 01.01.1971 und 31.12.1975:	bis zum 01.08.2021
Inbetriebnahme zwischen 01.01.1976 und 31.12.1982:	bis zum 01.08.2023
Inbetriebnahme zwischen 01.01.1983 und 31.12.1993:	bis zum 01.08.2025
Inbetriebnahme nach dem 31.12.1993:	bis zum 01.08.2027.

Des Weiteren gibt das Landratsamt folgende Empfehlungen:

- Bei Neuerrichtungen sollte geprüft werden, ob ein hochwasserfreier Aufstellungsort, z. B. ein höheres Stockwerk im Gebäude oder ein höheres Fundament zur Verfügung steht beziehungsweise errichtet werden kann.
- Bei Neuerrichtungen und der wesentlichen Änderung kommen neben der hochwassersicheren Ausführung von Anlagen als Alternative die Verwendung von weniger gefährlichen Stoffen, z. B. der Einsatz alternativer Brenntechnologien als Ersatz einer Heizölanlage oder der Einsatz trockener Bearbeitungstechniken als Ersatz für Kühlschmierstoffe in Betracht.